

Bekanntmachung Nr. 104/2020 des Amtes Wilstermarsch und der Stadt Wilster

Anordnung eines Abbrennverbots für Feuerwerkskörper

Da Reetdachhäuser aufgrund ihrer Dacheindeckung als besonders brandgefährdet gelten, wird aufgrund § 24 Abs. 2 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz in Verbindung mit § 2 der Landesverordnung zur Ausführung des Sprengstoffgesetzes

für einen Umkreis von 300 m um alle reetgedeckten Gebäude in den Gemeinden des Amtes Wilstermarsch und der Stadt Wilster allgemeinverbindlich das

Verbot

angeordnet, pyrotechnische Gegenstände der Klasse II (Kleinfeuerwerke, z. B. Raketen, Schwärmer, Feuertöpfe, Knallkörper usw.)

am 31. Dezember 2020 und 01. Januar 2021

abzubrennen. An den übrigen Tagen des Jahres besteht ohnehin ein generelles Verbot des Abbrennens von Feuerwerken im gesamten Amts- und Stadtgebiet!

Ferner wird darauf hingewiesen, dass das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Kinder-, Alten- und Pflegeheimen sowie Fachwerkhäusern generell – also auch am 31.12. und 01.01. – verboten ist.

Verstöße gegen diese Anordnung stellen Ordnungswidrigkeiten dar, die mit Geldbußen geahndet werden können.

Wilster, den 29.12.2020

Amt Wilstermarsch
Der Amtsvorsteher
als Ordnungsbehörde

Stadt Wilster
Der Bürgermeister
als Ordnungsbehörde